

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und ergänzend zu den in unseren schriftlichen Bestellungen definierten Vertragsbestandteilen. Sie gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde in allen dieses Rechtsgeschäft berührenden Punkten verbindlich für beide vertragsschließende Teile.
Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn AIR LIQUIDE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
Auch auf Folgeaufträge, in schriftlicher oder mündlicher Form, sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass AIR LIQUIDE darauf gesondert hinweisen muss.
- 1.2 Allen abweichenden Vereinbarungen, die zwischen AIR LIQUIDE und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Sie gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch AIR LIQUIDE.
- 1.3 Soweit in diesem Dokument der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der von AIR LIQUIDE insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.
- 1.4 Kurzdefinitionen von Handelsbedingungen gelten begriffskonform zu den in der letztgültigen Fassung der INCOTERMS der internationalen Handelskammer festgelegten Normen.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich; sie sind vollständig, umfassend und unter ausdrücklicher Berücksichtigung der bekanntgegebenen Erfordernisse zu erstellen. Für die Angebotslegung notwendige aber fehlende Informationen sind vom Auftragnehmer selbstständig von AIR LIQUIDE anzufordern. Zusätzliche, aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen resultierende Kosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, AIR LIQUIDE auf kostengünstigere bzw. technisch sinnvollere oder innovativere Alternativen hinzuweisen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält AIR LIQUIDE sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie AIR LIQUIDE unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 2.4 Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich uns vom Lieferanten überlassener Unterlagen gehen auf AIR LIQUIDE über.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 AIR LIQUIDE kann eine Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Abweichungen zu unserer Bestellung sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahmeerklärung seitens unserer Einkaufsabteilung (Änderung der Bestellung). Abtretungen sind ebenfalls nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 3.2 Nur schriftliche Bestellungen oder Aufträge sind für AIR LIQUIDE rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vorvereinbarungen bedürfen der anschließenden schriftlichen Bestätigung durch AIR LIQUIDE mit Angabe der Bestell-Nummer. Zur sofortigen Identifizierung jeder dieses Rechtsgeschäft betreffenden Korrespondenz, muss auf allen Schriftstücken Datum und Nummer unserer Bestellung leicht auffindbar vermerkt sein.
- 3.3 Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten. Der Lieferant steht AIR LIQUIDE für die Einhaltung sämtlicher Vertragsverpflichtungen ein.

4. Preise

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die von AIR LIQUIDE genannte Lieferadresse, einschließlich Verpackung und etwaiger betriebsbereiter Montage, ein.
Bei Vereinbarung einer Gleitklausel können sich Preisänderungen nur auf jenen Teil der Lieferung oder Leistung beziehen, der in den Zeitraum nach Änderung der vereinbarten Preisbasis fällt und noch nicht bezahlt ist.
- 4.2 Mit diesem Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Ebenfalls abgegolten sind sämtliche etwaigen Zuschläge, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.
- 4.3 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsstellung maßgebend.

5. Rechnung

- 5.1 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigefügt werden, sondern sind gesondert - mit Bestellnummer versehen - per Post zu senden.
- 5.2 In Rechnungen sind die Bestellnummer sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.4 Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an unsere Zentrale in Schwechat (Abt. Buchhaltung) zu senden.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufgerechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AIR LIQUIDE in gesetzlichem Umfang zu.
- 6.5 Falls eine Anzahlung oder Teilzahlungen vereinbart wurden, hat der Auftragnehmer diese zeitgerecht schriftlich anzufordern. Durch jede geleistete Zahlung wird der entsprechende prozentuelle Anteil des Auftragswertes fest abgegolten. Durch die Zahlung geht der konforme Material- bzw. Lieferanteil in das Eigentum der AIR LIQUIDE über und ist als solches zu kennzeichnen, unbeschadet des Umstandes, daß der Gefahrenübergang erst zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgt.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sämtliche anderen vom Lieferanten angegebenen Zeitangaben sind verbindlich.
- 7.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von AIR LIQUIDE angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, AIR LIQUIDE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen AIR LIQUIDE die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist AIR LIQUIDE berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.5 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von AIR LIQUIDE genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses.

8. Lieferkontrolle

Der Besteller kann während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Gegenstände Material, Herstellverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Lieferer Schadensersatz verlangen kann. Der Besteller kann die Bezahlung der vom Lieferer bis zum Rücktritt erbrachten Leistung verweigern, wenn die Annahme dieser Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist. Das Gleiche gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Statt des Rücktritts ist der Besteller auch berechtigt, unverzüglich Vertragserfüllung verlangen. Der Besteller kann jederzeit Bericht in Bezug auf die von ihm bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand der Herstellung. Das Kontrollrecht des Bestellers berührt die Verpflichtungen des Lieferers - insbesondere hinsichtlich Gewährleistung und Haftung - nicht.

9. Gefahrenübergang – Versand und Begleitpapiere

- 9.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 9.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von AIR LIQUIDE angegebenen Empfangsstelle über.
- 9.3 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Von AIR LIQUIDE vorgeschriebene Kennzeichnungs- und Empfängervermerke müssen auf jedem Teil der Sendung und in den Begleitpapieren deutlich sichtbar aufscheinen. Durch Nichtbefolgung entstehende Kosten sind vom Lieferanten Ihnen zu erstatten. Bei fehlenden Angaben sind Verzögerungen in der weiteren Bearbeitung nicht von AIR LIQUIDE zu vertreten.
- Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Zessionen bedürfen unseres schriftlich erklärten Einverständnisses.
- 9.4 Der Versand hat stets nach unseren Angaben zu erfolgen. Von AIR LIQUIDE nicht ausdrücklich gewünschte Teillieferungen dürfen nur frachtfrei an den zuständigen Empfänger versandt werden, auch wenn AIR LIQUIDE nach dem Vertrag an sich die Frachtkosten übernehmen; die Gefahr geht in jedem Falle erst bei Übergabe an AIR LIQUIDE oder den von AIR LIQUIDE bestimmten Empfänger über.
- 9.5 Sind für die Verwendung und Wartung einer Ware Zeichnungen, amtliche Abnahmezeugnisse, Werksatteste, Prüffertifikate, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse und dergleichen notwendig oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil unseres Auftrages und sind AIR LIQUIDE spätestens bei Übernahme der Lieferungen oder Leistungen zweifach auszuhändigen.

10. Warenübernahme

Bei der Annahme der Lieferungen obliegt AIR LIQUIDE nicht die unverzügliche Untersuchung und Rüge etwaiger Mängel. Erhebliche Mängel müssen vom Lieferanten auch dann anerkannt werden, wenn diese erst nach der Ingebrauchnahme des Liefergutes unverzüglich angezeigt werden.

Die Bezahlung der Rechnung bedeutet nicht die ordnungsgemäße Übernahme der Lieferung.

Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt erst, nachdem die Prüfung am Erfüllungsort vorgenommen worden ist.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für Lieferungen die jeweils vorgeschriebene Versandadresse, für Werkleistungen der Ort der Ausführung und für Zahlungen Schwechat.

12. Bürgschaften

Auf unseren Wunsch wird der Lieferant Anzahlungs-, Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften zu unseren Gunsten abschließen.

13. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

13.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für die AIR LIQUIDE Austria GmbH gültigen Gesetzen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie erforderlichen Genehmigungen – insbesondere den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, den ÖVE-Vorschriften mit den technischen Regeln TRAC, ÖNORM – sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass er im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen bzw. Zulassungen ist, die zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit vorgeschrieben sind.

Der Lieferant hat sich vor Beginn seiner Leistungserbringung nach allen relevanten internen Vorschriften der AIR LIQUIDE Austria GmbH zu erkundigen.

13.2 Modifikationen der vorgenannten Vorschriften aufgrund von Gesetzesänderungen sind vom Lieferanten bis zum Gefahrenübergang selbständig zu berücksichtigen.

14. Umwelt- und Qualitätssicherungsvereinbarung

14.1 Das Unternehmen des Lieferanten sollte anerkannten und relevanten Umwelt- und Managementsystemen, insbesondere ISO 9001 bzw. ISO 14001 und gegebenenfalls alternativ relevanten (ISO 13485 bzw. ISO 22000) entsprechen. Der Lieferant wird die Zertifizierung auf unser Verlangen nachweisen.

14.2 AIR LIQUIDE behält sich das Recht vor, den Lieferanten bzw. relevante Vorlieferanten zu auditieren.

14.3 Bei Zweifeln hinsichtlich des Bestehens eines funktionierenden Umwelt- und Qualitätsmanagementsystems behalten AIR LIQUIDE sich darüber hinaus vor, Produkte und Leistungen nur von AIR LIQUIDE Austria freigegebenen Lieferstellen des Lieferanten zu beziehen.

14.4 Soweit eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, muss das CE-Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und die Konformitätserklärung muss mitgeliefert werden.

15. Verpackung

Der Liefergegenstand hat den vom Besteller bezeichneten Materialspezifikationen sowie den ÖNORM/ÖVE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk 'kein Gefahrgut' ist auf dem Lieferschein anzugeben. Packmittel müssen ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recyclingsymbolen oder Stoffsymbolen zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich „ARA entpflichtet“ zu sein. Auf Verlagen von AIR LIQUIDE verpflichtet sich der Lieferant, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos abzuführen. Kommt der Lieferant dieser Vereinbarung nicht nach, wird ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferers durchgeführt.

16. Gewährleistung

16.1 Die Ware wird innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen und auf Abweichungen von einschlägigen Normen und Vorschriften geprüft. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei AIR LIQUIDE abgesendet wird. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Wird im Rahmen der Prüfung ein Mangel festgestellt, so trägt der Lieferant, unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, auch die Kosten der Warenprüfung.

16.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen AIR LIQUIDE ungekürzt zu. Unabhängig davon sind AIR LIQUIDE berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

Werden Fehler trotz von AIR LIQUIDE gesetzter Nachfrist nicht beseitigt, hat AIR LIQUIDE das Recht, zu Ihren Lasten Nachbesserungen durch einen Dritten durchführen zu lassen oder sich zu Ihren Lasten Ersatzstücke zu beschaffen.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.

16.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und AIR LIQUIDE wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

16.5 Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen AIR LIQUIDE, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die berechnete Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen nachhaltig auswirken werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant glaubhaft machen kann, dass Fehler dieser Art zukünftig nicht mehr zu befürchten sind.

16.6 Vom Lieferanten angegebene Leistungsparameter gelten als Garantien.

16.7 Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung zu halten.

17. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

17.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die AIR LIQUIDE aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung und / oder Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung vom Lieferanten beauftragter Gehilfen entstehen.

Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist nicht ausgeschlossen, auch wenn dies gesetzlich zulässig wäre.

17.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AIR LIQUIDE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.

17.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 17.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von AIR LIQUIDE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden AIR LIQUIDE den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und auf unser Verlangen nachzuweisen. Stehen AIR LIQUIDE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

18. Schutzrechte

18.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Österreich verletzt werden.

18.2 Wird AIR LIQUIDE von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, AIR LIQUIDE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. AIR LIQUIDE ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

18.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AIR LIQUIDE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

19. Eigentumsvorbehalt - Beistellung

19.1 Sofern AIR LIQUIDE Teile beim Lieferanten beistellt, behält AIR LIQUIDE sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für AIR LIQUIDE vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, AIR LIQUIDE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AIR LIQUIDE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

19.2 Wird die von AIR LIQUIDE beigestellte Sache mit anderen, AIR LIQUIDE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AIR LIQUIDE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant AIR LIQUIDE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AIR LIQUIDE.

20. e-Procurement

Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen, die über automatische elektronische Bestellsysteme generiert werden, mit AIR LIQUIDE abzuwickeln.

21. Höhere Gewalt

Soweit die Parteien an die Einhaltung ihrer Fristen durch höhere Gewalt gehindert werden, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg und Naturkatastrophen.

22. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit zu benutzen, sie absolut vertraulich zu behandeln, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit zu bewahren und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter, deren Kenntnisnahme für die Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist.

23. Datenspeicherung

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass zum Zwecke der automatischen Verarbeitung Daten bei AIR LIQUIDE gespeichert werden.

24. Ergänzende Bestimmungen, Schlussbestimmungen

24.1 Soweit unsere Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

24.2 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

25. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und AIR LIQUIDE ist das Landesgericht Korneuburg.

26. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.